

„erscheint, was die Parteien nunmehr a priori ohne Mitwirkung des Richters eruieren können. Nach konstanter Auffassung wirkt das Urteil ja nur zwischen den am Rechtsstreit beteiligten Parteien.“

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, das Urteil aufzuheben und auf die Klage wegen nichtiger Betreibung mangels Aktivlegitimation nicht einzutreten, eventuell die Streitsache an die kantonale Instanz zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Durch das angefochtene Urteil ist ein Anfechtungsanspruch gutgeheißen worden, welchen der Kläger und Berufungsbeklagte Steinbrunner gestützt auf einen zu seinen Gunsten ausgestellten Verlustschein im Sinne von Art. 285 Abs. 2 Ziff. 1 SchRG geltend gemacht hatte. Da nun die auf Grund der zitierten Gesetzesbestimmung erhobene Anfechtungsklage im Gegensatz zu der auf Grund von Art. 260 und 269 Abs. 3 erhobenen im besten Falle nur zur Befriedigung des Klägers für die ihm laut Verlustschein zustehende Forderung führen kann, so ist der Streitwert in einem durch eine solche Klage eingeleiteten Prozesse jedenfalls nicht größer als die durch den Verlustschein verurkundete Forderung. Letztere beträgt im vorliegenden Falle 1700 Fr.; es fehlt somit an dem für die Berufung an das Bundesgericht gemäß Art. 59 OG erforderlichen Streitwerte.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

83. Urteil vom 17. Dezember 1904

in Sachen **Schweiz. Nähmaschinenfabrik, Rev.-kl.**, gegen
Gebrüder Segauf, Rev.-Bekl.

Revision bundesgerichtlicher, in der Berufungsinstanz erlassener Civilurteile. Neue entschiedene Beweismittel, Art. 192 Z. 2 BCP.

A. Durch Urteil vom 2. Mai 1903* hat das Bundesgericht über die Rechtsfrage:

Ist das von der beklagten Firma am 31. Januar 1896 ausgewirkte schweizerische Patent Nr. 11674 gerichtlich nichtig zu erklären?

nachdem das Bezirksgericht Steckborn die Rechtsfrage verneinend entschieden,
erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird abgewiesen und damit das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Steckborn vom 22. Januar 1903 in allen Teilen bestätigt.

B. Mit Eingabe vom 18./19. September 1904 verlangt die Klägerin Revision des vorstehenden Urteils. Sie behauptet, am 18. Juni 1904 entschiedene Beweismittel im Sinne von Art. 192 Ziff. 2 BCP entdeckt zu haben, deren Beibringung ihr im frühern Verfahren nicht möglich gewesen sei. Diese Beweismittel seien in einem von den Revisionsbeklagten gegen Fritz Baum & Cie. in Rorschach wegen angeblicher Patentverletzung eingeleiteten Strafverfahren zu Tage getreten. Es sei zu Gunsten der Firma Fritz Baum & Cie. ein Dahinstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen ergangen, welcher auf der durch Zeugen nachgewiesenen Tatsache beruhe, daß schon längere Zeit vor Erteilung des Patentes Nr. 11,476 die darin beschriebenen Bänder von den Revisionsbeklagten fabriziert und geliefert worden seien. Hieraus ergebe sich die Unrichtigkeit der dem Urteil des Bundesgerichts zu Grunde liegenden Annahme, wonach bei Patent Nr. 11,476 eine neue Erfindung vorliege.

* Amtl. Samml., Bd. XXIX, 2. T., S. 345.

C. Die Beklagten und Revisionsbeklagten beantragen Abweisung des Revisionsgesuches.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Bei der Prüfung des vorliegenden Revisionsgesuches ist davon auszugehen, daß Art. 192 Ziff. 2 BGP zwar unter gewissen Voraussetzungen die nachträgliche Beibringung von Beweismitteln gestattet, unter keinen Umständen aber die nachträgliche Aufstellung von prozessualen Behauptungen. Nun hatte die Revisionsklägerin im frühern Verfahren eine dahingehende Behauptung, die im Patent Nr. 11,476 beschriebenen Stahlbänder seien schon vor Anmeldung des Patentes von den Revisionsbeklagten fabriziert und in den Handel gebracht worden, nicht aufgestellt, sondern es war, wie in Erwägung 4 i. f. des Urteils konstatiert wird, die Einrede der mangelnden Neuheit lediglich auf das Argument gestützt worden, die Erfindung Nr. 11,476 sei bereits im Patent Nr. 7281 enthalten. Diese Argumentation ging, wie in dem Urteile des Bundesgerichts ausgeführt ist, vollkommen fehl und vermöchte auch durch die seither behauptete Tatsache nicht unterstützt zu werden. Die Patentnichtigkeitsklage ist nicht etwa deshalb abgewiesen worden, weil der Beweis für die heute aufgestellte Behauptung nicht hatte erbracht werden können, sondern deshalb, weil die Schlussfolgerungen, auf welche die Klage gestützt wurde, sich als unschlüssig erwiesen. Es werden somit die damaligen Entscheidungsgründe durch die seither entdeckten angeblich ausschlaggebenden Beweismittel nicht erschüttert, aus dem einfachen Grunde, weil durch diese Beweismittel eine Behauptung erhärtet werden will, die damals nicht aufgestellt worden war, und deren Aufstellung heute nicht mehr zulässig ist.

2. Im übrigen erscheinen die heute angerufenen Beweismittel auch deshalb nicht als entschiedene Beweismittel im Sinne von Art. 192 Ziff. 2 des einschlägigen Bundesgesetzes, weil durch dieselben nicht dargetan wird, daß die in Patent Nr. 11,476 beschriebenen Stahlbänder schon vor Anmeldung des Patentes in solchem Umfange fabriziert und in den Handel gebracht worden seien, daß auch andere Gewerbetreibende als die Berufungsbeklagten dieselben herzustellen in der Lage gewesen wären. Letzteres ist aber unbedingt nötig, damit eine Erfindung gemäß Art. 2 des Patentgesetzes als nicht mehr neu Allgemeingut werden könne.

3. Fehlt es somit an entschiedenen Beweismitteln im Sinne der eidg. Civilprozeßordnung, so ist das Revisionsgesuch abzuweisen, ohne daß untersucht zu werden brauchte, ob die frühere Beibringung der angerufenen Beweismittel wirklich unmöglich war.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Revisionsgesuch wird abgewiesen.

IX. Postregal. — Régale des postes.

Vergl. Nr. 84.

X. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten. — Différends de droit civil entre la Confédération et des particuliers.

84. Arrêt du 24 novembre 1904,

dans la cause Bertherat, dem.,

contre Administration fédérale des Postes, déf.

Action en réparation du dommage causé par un **accident postal**. — Loi fédérale sur la régle des postes, du 5 avril 1894, art. 18, Loi féd. sur la resp. des entreprises de chemins de fer, etc., art. 3, 5, al. 3, 6. Faute concomitante de la victime. — Inadmissibilité d'une **amplification des conclusions** au cours de l'instance; art. 46 Cpc féd.

Le demandeur Louis-François Bertherat, dit Louis Paccard, masseur-rebouteur, domicilié à Saint-Julien en Genevois (Haute-Savoie, France), prit au bureau de poste de Nyon le 13 novembre 1900, un billet pour se rendre à la Cure (frontière française) par la voiture partant de Nyon à 7 h. 20, et dans l'intention de rentrer à Nyon le même soir par la poste partant de la Cure à 4 heures de l'après-midi. Bertherat